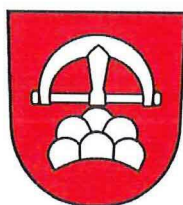


Feuerwehrreglement (FWR)



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019

Die Einwohnergemeinde Ringgenberg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde sowie der Anschlussgemeinde Niederried, Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde sowie Anschlussgemeinde wohnhaften Frauen und Männer, inkl. Ausländer mit Ausweis C, zwischen dem 22. und 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Der Gemeinderat kann die Feuerwehrdienstpflicht vom 19. bis zum 60. Altersjahr ausdehnen.

³ Mitglieder der Jugendfeuerwehr können ab Schulaustritt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres in die Feuerwehr aufgenommen werden, dürfen aber nur im Übungsdienst eingesetzt werden. Ab dem 19. Altersjahr dürfen sie als vollwertiges Mitglied in die Feuerwehr aufgenommen werden und dürfen auch bei Ernstfalleinsätzen eingesetzt werden.

Persönliche
Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung
oder Ersatzabgabe

Art. 4

- 1 Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehrdienste eingeteilt zu werden.
- 2 Die Kommission für öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
- 4 Das Feuerwehrdienstjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Ärztlicher Befund

Art. 5

- 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den kantonalen und schweizerischen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, gemäss Feuerwehrrverordnung, Art. 3,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet,
- f) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin altershalber aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden ist.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem einmal jährlich im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind in der Regel vor der Übung, spätestens 5 Tage nach der Übung, beim Feuerwehrrkommandanten schriftlich mittels Abmeldeformular einzureichen.

- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) Krankheit, Unfall
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
 - c) Schwangerschaft
 - d) begründete Ortsabwesenheit infolge Ferien, Militär, Zivildienst ausserordentliche berufliche Verpflichtungen mit Bestätigung des Arbeitgebers

Über alle weiteren Entschuldigungsgründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze

Art. 16

- ¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung
 - a) Beiträge der GVB
 - b) Feuerwehr-Ersatzabgaben
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - d) Rückerstattungen von Einsatzkosten
 - e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- ² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:
 - a) Betriebskosten
 - b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen

Spezialfinanzierung

Art. 17

- ¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.
- ² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.
- ³ Innert 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.
- ⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 18

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 4 bis 12 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt den Prozentsatz fest.
- ³ Sie darf zurzeit insgesamt Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.--.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide Feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin altershalber aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden ist, bezahlt keine Ersatzabgabe mehr.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 19

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.-- beträgt.

Gebühren

Art. 20

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehrdienste Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 21

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 22

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest,
- c) wählt die Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) entscheidet bei Streitigkeiten über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und in jedem Fall vom Bezahlen der Ersatzabgabepflicht,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt die Verordnung zum Feuerwehrreglement, worin auch die Gebühren gemäss Artikel 20 zu regeln sind,
- k) genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbarwehren,
- l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- m) kann Kompetenzen delegieren
- n) legt den Ansatz der Ersatzabgabe fest

2. Kommission für öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung
Stimmrecht

Art. 24

- ¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Zusammensetzung und Stimmrecht sind im Anhang II zur Gemeindeordnung geregelt.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 25

Die Kommission für öffentliche Sicherheit

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Offiziere,
- d) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen.
- i) kann das Dienstalder von Trägern von Spezialfunktionen im gegenseitigen Vereinbaren verlängern

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 26

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. Die Höhe der Bussen regelt Anhang 2.6.
- ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 27

Das Feuerwehrreglement vom 13. Dezember 2002 inkl. Anhang wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 genehmigt.

Ringgenberg, 5. Juni 2019

Gemeindeversammlung Ringgenberg



Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident



André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Feuerwehrreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 8. Juli 2019

Gemeindeverwaltung Ringgenberg



André Chevrolet
Gemeindeschreiber